

Als z. B. im Jahre 1762 der Besitzer des Rechenbergischen Antheils von Schönbach, Georg Jählig, seinen Schwager, den Bauergutsbesitzer Matthäus Nocke von der Erbunterthänigkeit, womit er dem Gute zuvor verwandt gewesen war, los und ledig ließ und ihn von seinen bisherigen Zug- und Handdiensten und von seinen Abgaben an die Herrschaft (zwei Stück grobes Garn zu spinnen, zwei alte Hühner, vier Hähne zum Kappen, eine Mandel Eier) gegen Auflegung einer zu entrichtenden Summe von 500 Thalern entband, so verringerte er den ohnehin nur geringen Werth des Schönbachschen Gütchens noch um 500 Thaler (Lehnsakten).

Wir wollen im Nachstehenden einige Beispiele von dem Vorhandensein von Freigütern geben:<sup>1)</sup> In Salzenforst bestand ein Freigut, auf dem wiederholt Adelige saßen. Seine Besitzer waren vollständig dienstfreie Leute, die also keinerlei Dienste und Abgaben an die Herrschaft, das Domstift, zu entrichten hatten. Keineswegs folgte aber aus der Qualität des Gutes als eines Freigutes auch seine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gemeindeabgaben. Seine Besitzer hatten vielmehr mit der Gemeinde zu heben und zu legen, und zwar trugen sie, da das Freigut „vor uralten Zeiten“ aus zwei Bauergütern bestanden hatte, die Beschwerden und Gaben der Gemeinde doppelt.<sup>2)</sup> — Der Rittmeister Christoph Eichner, seit 1661 im Besitz des Gutes Belschwitz, verkaufte in den Jahren 1665—1667 wiederholt Felder an Belschwitzer Einwohner „ganz frey und ohne einige Beschwer außer unten bemeldter churfürstlicher Rente erb- und eigenthümlich. Die Beschwerde, so auf diesem Stücke Acker haftet, giebt der Käufer jährlichen ein Viertel Hafer, welches er . . . . in des Herrn Verkäufers Gut liefern soll und will; hingegen verspricht Herr Rittmeister Christoph Eichner vor sich, seine Erben und Erbnehmen, solches Stück Acker vor allen Zu- und Ansprüchen, wie auch anderer Beschwerde laut des Herrn Rittmeisters Kauf- und Freibriefes zu gewehren.“ Diese „Beschwerden“ wurden also vom Verkäufer beansprucht nicht etwa als Anerkennung seines Obereigenthumsrechtes am Grundstück, sie entsprachen auch nicht einem Schutzgelde, sondern sie waren eine Entschädigung für die vom Verkäufer zu leistende Gewährbestellung.<sup>3)</sup> — Siegmund von Haugwitz auf Naußlitz schloß am 22. Januar 1606 mit seinen Unterthanen zu Weifa folgenden Vertrag ab:<sup>4)</sup> Alle Bauern, Gärtner und Häusler des Dorfes Weifa werden von sämtlichen Frohn- und Hofdiensten mit Pferd und Hand, sowie vom Hoffspinnen befreit. Haugwitz verzichtet auf die nach den Rügen ihm von Michaelis bis Walpurgis auf den Gütern der Unterthanen zustehende Schaftrift und belegt die Unterthanen, solange sich in Weifa noch keine Mühle befindet, mit keinem Mühlzwang. Er gestattet ihnen ihre Güter zur Hälfte oder zum Theil zu verkaufen und Gärtner oder Häusler auszusetzen. Dafür haben ihm die Weifaer Unterthanen 3000 fl. Meißnisch

1) Verschiedene Beispiele siehe auch bei Knothe, U. L. M. Bd. 61 S. 291.

2) Wöchentl. Beilage No. 48 vom Jahre 1897 der Bautzner Nachrichten.

3) Akten im Besitz des Freigutsbes. Pentzig in Ebendörfel.

4) Lehnsakten Weifa.